



Brüssel, den 14. Juli 2016
(OR. en)

11191/16

JAI 668
DAPIX 115
CRIMORG 76
ENFOPOL 232
ENFOCUSTOM 108

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	12. Juli 2016
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10281/16
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates – Bewertung Dänemarks hinsichtlich des automatisierten Austauschs von DNA-Daten – Schlussfolgerungen des Rates (12. Juli 2016)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die vom Rat auf seiner 3480. Tagung vom 12. Juli 2016 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates – Bewertung Dänemarks hinsichtlich des automatisierten Austauschs von DNA-Daten.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen
des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates

Bewertung Dänemarks hinsichtlich des automatisierten Austauschs von DNA-Daten

1. Nach Artikel 25 Absatz 2 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates darf die in dem genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten erst beginnen, wenn die Bestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses in das innerstaatliche Recht des an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaats umgesetzt worden sind. Der Rat stellt durch einstimmigen Beschluss fest, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten, für die die in diesem Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten bereits nach dem "Prümer Vertrag" (2005) begonnen hat.
2. Gemäß Artikel 20 des Beschlusses 2008/616/JI stützt sich die Prüfung, ob die vorgenannte Voraussetzung erfüllt ist, auf einen Bewertungsbericht, dem ein Fragebogen zugrunde liegt. Im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenaustausch gemäß Kapitel 2 des Beschlusses 2008/615/JI muss sich der Bewertungsbericht auch auf einen Bewertungsbesuch und einen Testlauf stützen.
3. Nach Kapitel 4 Nummer 1.1 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI betrifft der von der zuständigen Ratsarbeitsgruppe erstellte Fragebogen jede Art von automatisiertem Datenaustausch und ist der Fragebogen von einem Mitgliedstaat zu beantworten, sobald dieser davon ausgeht, dass er die Voraussetzungen für einen Austausch von Daten der jeweiligen Kategorie erfüllt.

4. **Dänemark** hat den Fragebogen zum Datenschutz und den Fragebogen zum DNA-Datenaustausch ausgefüllt. **Dänemark** hat die Erklärung zu den nationalen DNA-Analyse-Dateien gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates übermittelt (**Dok. 9757/15 DAPIX 97 CRIMORG 56 ENFOPOL 142**). **Dänemark** hat mit den **Niederlanden** einen erfolgreichen Testlauf durchgeführt. Es wurde ein Bewertungsbesuch in **Dänemark** durchgeführt und ein Bericht über diesen Besuch erstellt, der der zuständigen Ratsarbeitsgruppe zugeleitet wurde (**Dok. 9744/16 JAI 508 DAPIX 84 CRIMORG 42 ENFOPOL 166 ENFOCUSTOM 76**).
5. Dem Rat wurde ein Gesamtbewertungsbericht mit einer Zusammenfassung aller Ergebnisse des Fragebogens, des Bewertungsbesuchs und des Testlaufs zum Austausch von **DNA**-Daten vorgelegt (**Dok. 9745/16 JAI 509 DAPIX 85 CRIMORG 43 ENFOPOL 167 ENFOCUSTOM 77**).
6. In der Sitzung der Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) vom **13. Juni 2016** wurde bestätigt, dass die an den Beschluss 2008/615/JI gebundenen einzelnen Mitgliedstaaten sich darüber einig sind, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, damit der Rat feststellen kann, dass für die Zwecke des automatisierten Datenaustauschs in Bezug auf **DNA**-Daten **Dänemark** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
7. Daher stellt der Rat abschließend fest, dass für die Zwecke des automatisierten Austauschs von **DNA**-Daten **Dänemark** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.